

# **SATZUNG DES IMKERVEREINS BOGEN- OBERALTEICH**

Vom 01.01.2025

## **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr, Gerichtsstand**

1. Der Verein führt die Bezeichnung „Imkerverein Bogen-Oberalteich“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach die Bezeichnung „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Bogen, 94327.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied im Landesverband Bayerischer Imker e.V. und über diesem Mitglied im Deutschen Imkerbund.

## **§2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist: 1.1. die Förderung der Bienenhaltung, 1.2. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne der Naturschutzgesetzgebung des Bundes und des Freistaates Bayern, 1.3. die Förderung der Bienengesundheit und -hygiene, 1.4. die Bekämpfung der Bienenkrankheiten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§3 Vereinstätigkeit**

1. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Verbreitung und Förderung der Imkerei und damit Sicherung der Befruchtung der Obstbäume und der insektenblütigen Kultur- und Wildpflanzen.
2. Der Verwirklichung dieses Hauptzieles dienen im Wesentlichen folgende Maßnahmen: 2.1. Beratung und Belehrung der Imker über zeitgemäße Bienenzucht in der Erwachsenen- und Jugendbildung, 2.2. Verbesserung der Bienenweide.

## **§4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Mitglieder sind gleichzeitig Mitglied beim Landesverband Bayerischer Imker e.V. (LVBI)
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichen Antrag der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Die Ablehnung ist nicht Anfechtbar. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

3. Der Austritt aus dem Verein ist zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand bis spätestens vier Wochen vor Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen. Bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Aufforderung unter angemessener Fristsetzung endet die Mitgliedschaft mit der Zustellung der dritten schriftlichen Mitteilung. Gleichzeitig erlischt jeglicher Versicherungsschutz.

6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeiträgen zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

8. Fördermitglieder dienen der Unterstützung des Vereins. Daher sind diese Mitglieder auf Wunsch keine Mitglieder beim Landesverband Bayerischer Imker e.V. (LVBI)

## **§5 Vorstandschaft**

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer. Darüber hinaus können bis zu 4 Beisitzer ernannt werden.

2. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein einzeln, im Übrigen wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

3. Zur Kontrolle des gesamten Kassengeschäfts werden 2 Rechnungsprüfer durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie gehören nicht dem Vorstand an.

4. Die gesamte Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; sie bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist

## **§6 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§7 Auflösung des Vereins/Vermögensbildung**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Die Liquidation erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Liquidatoren.

Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bogen.

Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden.